

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 1955

Nummer 67
(letzte Ausgabe 1955)

Datum	Inhalt	Seite
15. 12. 55	Verordnung zur Durchführung des § 204 Abs. 11 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	245
27. 12. 55	Verwaltungsabkommen vom 22. 9./30. 11. 1955 zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Behandlung der früheren Angehörigen der Dienststelle des ehemaligen Oberpräsidenten der Rheinprovinz — Staatliche Verwaltung — in Koblenz nach dem Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131)	245
15. 12. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	246

Verordnung zur Durchführung des § 204 Abs. 11 des Beamten- gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Vom 15. Dezember 1955.

Auf Grund des § 204 Abs. 11 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Polizeivollzugsbeamten, die nach § 204 Abs. 11 I BG aus der Untergruppe (Fußnoten) in die Hauptgruppen der Besoldungsordnung A eingereiht sind, ist das Besoldungsdienstalter nach den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen.

(2) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) und die Ausführungsbestimmungen (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 (RBesBl. S. 33) in der am 1. September 1953 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der §§ 2—5 dieser Verordnung anzuwenden.

§ 2

(1) Das Besoldungsdienstalter der Polizeivollzugsbeamten der Untergruppe A 4e, Fußnote 2 (Polizeileutnante) ist in der Hauptgruppe A 4e, ausgehend von dem letzten in den Besoldungsgruppen A 8c—A 5b festgestellten Grundgehaltsatz, gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen. Das Besoldungsdienstalter beginnt spätestens 6½ Jahre nach dem Diensteintritt in die frühere uniformierte Polizei.

(2) Das Besoldungsdienstalter der Polizeivollzugsbeamten der Untergruppe A 4e, Fußnote 4 (Polizeioberleutnante) ist in der Hauptgruppe A 4e auf den Tag der Einweisung in die Planstelle der Untergruppe festzusetzen und um 6 Jahre zu verbessern, sofern nicht Absatz 1 günstiger wirkt.

(3) Das Besoldungsdienstalter der Polizeivollzugsbeamten der Untergruppe A 4c 1, Fußnote 2 (Kriminalkommissare) ist in der Hauptgruppe A 4c 1 um 8 Jahre zu verbessern.

§ 3

Das Besoldungsdienstalter der Assistenzärzte, Veterinäre, Oberärzte und Oberveterinäre der Untergruppe A 4e, Fußnote 1 ist in der Hauptgruppe A 4e auf den Tag der Einweisung in die Planstelle der Untergruppe festzusetzen und um 6 Jahre zu verbessern.

§ 4

(1) Die Polizeivollzugsbeamten, die beim Inkrafttreten der Dritten Sparverordnung in die Untergruppe A 3b,

Fußnote 2 eingereiht waren (Hauptleute), erhalten in der Hauptgruppe A 3b ein Besoldungsdienstalter vom Tage der Einweisung in die Planstelle der Untergruppe, soweit sie nicht vor dem Übertritt in diese Untergruppe aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 4c 2—A 3c besoldet wurden und die Anwendung des § 7 des Besoldungsgesetzes kein günstigeres Besoldungsdienstalter ergeben würde. Das Besoldungsdienstalter für die höheren Besoldungsgruppen ist ausgehend von dem in der Hauptgruppe A 3b ermittelten Besoldungsdienstalter gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen.

(2) Das Besoldungsdienstalter der Stabsärzte und Stabsveterinäre der Polizei (Untergruppe A 3b, Fußnote 2) ist in der Hauptgruppe A 3b nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften festzusetzen. Dabei gilt als erste planmäßige Anstellung der Übertritt in diese Besoldungsgruppe. Beim Übertritt in die Besoldungsgruppe A 2c 2 bleibt das nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften für die Besoldungsgruppe A 3b festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert. Das Besoldungsdienstalter der unmittelbar in der Besoldungsgruppe A 2c 2 oder höher angestellten Ärzte und Veterinäre der Polizei ist in jedem Falle nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften und ggf. für die höhere Besoldungsgruppe anschließend nach Nr. 39 der Besoldungsvorschriften festzusetzen.

(3) Bleibt der Grundgehaltsatz, der sich bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach den Absätzen 1 und 2 ergibt, hinter dem nach § 15 der Dritten Sparverordnung zuständigen Grundgehaltsatz zurück, so ist das Besoldungsdienstalter entsprechend zu verbessern.

§ 5

Werden Beamte infolge des Wegfalls der Untergruppen (Fußnoten) in eine Besoldungsgruppe eingereiht, der sie bereits früher angehört haben, so erhalten sie das frühere Besoldungsdienstalter, wenn das nach den §§ 2—4 festzusetzende Besoldungsdienstalter ungünstiger wäre.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1955.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

Der Finanzminister:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1955 S. 245.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.